

	<b>Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen</b>	
Titel	<b>Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung Pattensen (Wasserabgabensatzung)</b>	
Nr.	2.9 (ehemals B II 1)	
Datum	zur Zeit gültige Fassung/Stand 19.10.2018/inkl. 8. Änderungssatzung	

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in der zur Zeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am

13.12.2001 die Ursprungsfassung,  
12.12.2002 die 1. Änderungssatzung,  
04.05.2006 die 2. Änderungssatzung,  
19.11.2009 die 3. Änderungssatzung,  
16.06.2011 die 4. Änderungssatzung,  
13.10.2011 die 5. Änderungssatzung,  
22.11.2012 die 6. Änderungssatzung,  
14.12.2017 die 7. Änderungssatzung und am  
19.10.2018 die 8. Änderungssatzung der Wasserabgabensatzung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht**

### **Abschnitt I**

§ 1 Allgemeines

### **Abschnitt II**

#### **Wasserversorgung**

§ 2 Grundsatz  
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht  
§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz  
§ 5 Beitragspflichtige  
§ 6 Entstehung der Beitragspflicht  
§ 7 Vorausleistungen  
§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

### **Abschnitt III**

#### **Wasserbenutzungsgebühr**

§ 9 Grundsatz  
§ 10 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze  
§ 11 Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke  
§ 12 Gebührenpflichtige  
§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht  
§ 14 Erhebungszeitraum  
§ 15 Veranlagung und Fälligkeit

### **Abschnitt IV**

#### **Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse**

§ 16 Entstehen  
§ 17 Fälligkeit

## **Abschnitt V**

### **Gemeinsame Vorschriften**

- § 18 Auskunftspflicht
- § 19 Anzeigepflicht
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Übertragung
- § 22 Inkrafttreten

## **Abschnitt I**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Stadt Pattensen betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Pattensen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 04.10.1984.

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Wasserversorgungsbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Wasserbenutzungsgebühren) und
- c) Kostenerstattungen für Hausanschlüsse.

## **Abschnitt II**

### **Wasserversorgungsbeitrag**

#### **§ 2**

##### **Grundsatz**

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung Pattensen (Wasserabgabensatzung) – aktuelle Fassung -	2.9
	19.10.2018
	Seite 2 von 10

### § 3

#### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
  
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
  
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

### § 4

#### Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Berechnungsgrundlage für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Fläche, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (zulässige Geschossfläche) ergibt.
  
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt:
  1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
  2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die dieser die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
  3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
    - a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
    - b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung Pattensen (Wasserabgabensatzung) – aktuelle Fassung -	2.9
	19.10.2018
	Seite 3 von 10

- (3) Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus dem Bebauungsplan.  
Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung eine höhere Geschossflächenzahl zugelassen, ist diese zugrunde zu legen.

Liegt kein Bauantrag vor oder sind darin keine Geschossflächenzahlen festgesetzt, gelten folgende Werte:

- |  |      |
|--|------|
| a) bei Kleinsiedlungen in jedem Falle  | 0,3  |
| b) bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken:   |      |
| bei 1 Vollgeschoss   | 0,5  |
| bei 2 Vollgeschossen   | 0,8  |
| bei 3 Vollgeschossen   | 1,0  |
| bei 4 und 5 Vollgeschossen   | 1,1  |
| bei 6 und mehr Vollgeschossen  | 1,2  |
| c) bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken<br>in jedem Falle  | 0,5  |
| d) bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken:  |      |
| ohne bauliche Nutzung  | 0,8  |
| bei 1 Vollgeschoss   | 1,0  |
| bei 2 Vollgeschossen   | 1,6  |
| bei 3 Vollgeschossen   | 2,0  |
| bei 4 und 5 Vollgeschossen   | 2,2  |
| bei 6 und mehr Vollgeschossen  | 2,4  |
|  |      |
| Sofern ein Vollgeschoss eine lichte Höhe von mehr als 5 m hat,<br>gilt abweichend von der vorstehenden Regel einheitlich die<br>Geschossflächenzahl von          | 2,2  |
| e) bei Wochenendhausgrundstücken in jedem Falle  | 0,3  |
| f) Grundstücke mit sonstiger Nutzung ohne oder nur mit unterge-<br>Ordneter Bebauung (z.B. Dauerkleingärten, Campingplätze,<br>Fest- und Sportplätze, Friedhöfe) | 0,2  |
| g) bei Industriegrundstücken in jedem Falle  | 2,4. |

Maßgebend sind bei den bebauten Grundstücken die tatsächliche Grundstücks-  
nutzung und die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

Bei den unbebauten Grundstücken werden Art der Nutzung und Zahl der  
Vollgeschosse nach der überwiegenden Grundstücksnutzung und Geschosszahl  
in der Umgebung bestimmt.

- (4) Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je m<sup>2</sup> der nach den Absätzen 1 bis 3 berechneten Beitrags-  
fläche **3,20 Euro** zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- (5) Der Wasserversorgungsbeitrag ist auf volle **0,10 Euro** abzurunden.

- (6) Die Stadt kann abweichend von den Absätzen 1 bis 4 den der Beitragsberechnung für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugrunde zu legenden Beitragsmaßstab und Beitragssatz durch gesonderte Satzung festlegen.

## **§ 5**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Absatz 1 Satz 1).
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## **§ 7**

### **Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

## **§ 8**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung Pattensen (Wasserabgabensatzung) – aktuelle Fassung -	2.9
	19.10.2018
	Seite 5 von 10

**Abschnitt II**  
**Wasserbenutzungsgebühr**

**§ 9**  
**Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind oder aus diesen Wasser entnehmen. Soweit der Aufwand durch Wasserversorgungsbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

**§ 10**  
**Gebührenmaßstäbe und Gebührenansätze**

(1) Die Wassergebühr setzt sich zusammen aus einer Wasserbenutzungsgebühr für die abgenommene Wassermenge und einer Grundgebühr. Die Wasserbenutzungsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Wasser. Die Grundgebühr wird unabhängig von der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für den Betrag ist der Wasserzähler.

Die Gebühr beträgt:

- Wasserbenutzungsgebühr je m<sup>3</sup>                      1,65 Euro zzgl. USt
- Grundgebühr je Wasserzähler im Jahr      21,00 Euro zzgl. USt

(2) Für Großabnehmer wird ein gestaffelter Rabatt gewährt. Ab einer jährlichen Abnahmemenge von über 10.000 m<sup>3</sup> wird die Gebühr pro m<sup>3</sup> um 5 % ermäßigt. Ab einer jährlichen Abnahmemenge von über 15.000 m<sup>3</sup> wird die Gebühr pro m<sup>3</sup> um 10 % ermäßigt. Für Großwasserzähler und Verbundzähler ab DN 50 sind nach turnusmäßigem Zählerwechsel die angefallenen Aufwendungen für die Neubeschaffung und den Austausch des Zählers sowie alle anfallenden Nebenkosten zuzüglich 7% Verwaltungskostenpauschale und zuzüglich Umsatzsteuer zu erstatten.

(3) Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorvergangenen Ablesezeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

**§ 11**  
**Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke**

(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Absatz 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt wird.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung Pattensen (Wasserabgabensatzung) – aktuelle Fassung -	2.9
	19.10.2018
	Seite 6 von 10

- (2) Als Verbrauch werden zugrunde gelegt:
  - a) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene (100) m<sup>3</sup> umbauten Raumes (einschließlich Keller-, Untergeschoss- und ausgebauter Dachräume) 12 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als (10) m<sup>3</sup> umbauten Raumes bleiben gebührenfrei;
  - b) bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Buchstabe a) fallen, für je angefangene (10) m<sup>3</sup> Beton- oder Mauerwerk 5 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als (10) m<sup>3</sup> Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wasserzähler ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Stadt geschätzt.
- (4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Stadt zu ersetzen.
- (5) Wird der Verbrauch durch Wassermesser ermittelt, so ist neben der Verbrauchsgebühr für ein von der Stadt auszugehendes Hydrantenstandrohr für jeden angefangenen Kalendermonat eine Miete zu entrichten.

Die Miete setzt sich zusammen aus einer einmaligen Bearbeitungsgebühr in Höhe von **40,00 Euro** und dem monatlichen Mietpreis von **20,00 Euro**. Der Benutzer hat für die Beschädigung und den Verlust des Standrohres aufzukommen. Dafür ist der Stadt ein Sicherheitsbetrag in Höhe von **400,00 Euro** zu hinterlegen, der auch zur Abgeltung des Wasserverbrauchs und der Standrohrmiete verwendet werden kann.

- (6) Zusätzlich zu den nach den Absätzen 2 bis 5 zu zahlenden Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 12 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. In den Fällen des § 11 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen neben dem neuen Verpflichteten.

## § 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen ist, in den Fällen des § 11 Absatz 4 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme, in den Fällen des § 11 Absatz 5 mit der Aushändigung des Standrohres. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 11 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung Pattensen (Wasserabgabensatzung) – aktuelle Fassung -	2.9
	19.10.2018
	Seite 7 von 10

**§ 14**  
**Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum. Sinngemäß ist in den Fällen des § 11 Absatz 2 zu verfahren.

**§ 15**  
**Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagsleistungen wird von der Stadt durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des vergangenen Ablesezeitraumes festgesetzt.

Bei einer Änderung der Gebührensätze werden die Abschlagszahlungen angepasst.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird den Abschlagszahlungen eine geschätzte Verbrauchsmenge zugrunde gelegt.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet oder auf Antrag erstattet.  
Bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides sind Abschlagszahlungen in der zuletzt festgesetzten Höhe zu entrichten.
- (4) Die Wasserversorgungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke (§ 11) sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (5) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

**Abschnitt IV**  
**Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse**

**§ 16**  
**Entstehen des Erstattungsanspruchs**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung (einschließlich des teilweisen Rückbaus) und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, sind der Stadt in der tatsächlichen Höhe erstatten.  
§ 5 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Vorausleistung zu verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme (§ 16 Absatz 1) begonnen worden ist.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung Pattensen (Wasserabgabensatzung) – aktuelle Fassung -	2.9
	19.10.2018
	Seite 8 von 10

**§ 17**  
**Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**Abschnitt V**  
**Gemeinsame Vorschriften**

**§ 18**  
**Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

**§ 19**  
**Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v.H. des Wasserverbrauchs nach dem vergangenen Ablesezeitraum erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

**§ 20**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 18 und 19 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG.

**§ 21**  
**Übertragung**

Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben in allen dieser Satzung zugrunde liegenden Regelungen eines Dritten bedienen. Der Dritte wird dann für die Stadt tätig.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung Pattensen (Wasserabgabensatzung) – aktuelle Fassung -	2.9
	19.10.2018
	Seite 9 von 10

**§ 22**  
**Inkrafttreten**

Die Abgabensatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Pattensen, 19.10.2017  
Stadt Pattensen  
gez. Schumann  
Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung Pattensen (Wasserabgabensatzung) – aktuelle Fassung -	2.9
	19.10.2018
	Seite 10 von 10